

Art. 2 § 19 VerssG 1992

VerssG 1992 - Versorgungssicherungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, haben an der Vollziehung des § 18 als Organe der Bezirksverwaltungsbehörden mitzuwirken durch

1. 1.Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. 2.Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at